



Merkblatt Unterrichtung im Bewachungsgewerbe - § 34a der Gewerbeordnung (GewO), 40-stündige Unterrichtung

Was ist der § 34a?

Dabei handelt es sich um ein Gesetz aus der Gewerbeordnung. Je nach Tätigkeit wird dort entweder die Unterrichtung oder die Sachkundeprüfung gefordert.

Welche Tätigkeiten kann ich mit einer Unterrichtung ausüben?

Beispiele:

- Wachdienst in Flüchtlingsunterkünften, sofern dort nicht in leitender Funktion tätig;
- Geld- und Werttransport;
- Zugangskontrollen mit ggf. Zutrittsverweigerung zum Fußballstadion;
- Objekt- und Werkschutz;
- Pfortendienste, soweit eine Zugangskontrolle vorgenommen wird.

Weitere Beispiele finden Sie in unserem Merkblatt „Abgrenzung einzelner Tätigkeiten im Bewachungsgewerbe“ auf unserer Internetseite.

Welche Tätigkeiten darf ich mit einer Unterrichtung nicht ausüben?

- Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr (sogenannte Citystreifen etc.);
- Schutz vor Ladendieben (sogenannte Kaufhausdetektive);
- Bewachung im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken (sogenannte Türsteher);
- Bewachungen in leitender Funktion von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes und von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen;
- Bewachungen in leitender Funktion von zugangsgeschützten Großveranstaltungen.

Wer ist von der Unterrichtung befreit?

An der Unterrichtung muss nicht teilnehmen, wer

- am 31.03.1996 bei einem Bewachungsunternehmen mit Bewachungsaufgaben betraut war und darüber eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorlegen kann;
- eine Prüfung als "Geprüfte Werkschutzfachkraft" bei einer IHK abgelegt hat;
- eine Prüfung als "Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft" bei einer IHK abgelegt hat;
- eine Prüfung als "Geprüfter Werkschutzmeister" bei einer IHK abgelegt hat;
- eine Prüfung als "Meister für Schutz und Sicherheit" bei einer IHK abgelegt hat;
- den Ausbildungsberuf "Fachkraft für Schutz und Sicherheit" erfolgreich abgeschlossen hat;
- die Sachkundeprüfung gem. § 34a der Gewerbeordnung bestanden hat;



- einen Abschluss im Rahmen einer Laufbahnprüfung zumindest für den mittleren Polizeidienst, Bundesgrenzschutz oder Bundespolizei, mittleren Justizvollzugsdienst oder für den mittleren Zolldienst (mit Berechtigung zum Führen einer Waffe) hat;
- eine abgeschlossene Laufbahnprüfung als Feldjäger (Bundeswehr) absolviert hat;
- als selbstständiger Gewerbetreibender, Geschäftsführer oder Betriebsleiter am 01.12.1994 seit mindestens drei Jahren befugt das Bewachungsgewerbe ausgeübt hat.

Werden auch ausländische Befähigungsnachweise anerkannt?

Teilweise ja. Einzelheiten dazu, siehe § 13c der Gewerbeordnung.

Wann gibt es freie Termine?

Wir bieten regelmäßig Termine für die Unterrichtung an. Eine Terminübersicht finden Sie auf unserer Internetseite.

Wie melde ich mich an?

Hierfür müssen Sie einen Anmeldebogen ausfüllen. Diesen finden Sie auf unserer Internetseite.

Was kostet die Unterrichtung?

Die Gebühr beträgt 335 €.

Muss ich die Gebühr gleich bezahlen?

Die Gebühren müssen nach Erhalt des Gebührenbescheides unter Angabe der vollständigen Gebührenbescheidnummer bezahlt werden. Die Zahlung muss vor Beginn der Unterrichtung eingegangen sein.

Übernimmt das Jobcenter oder andere Zahlungsträger die Gebühr?

Bitte wenden Sie sich mit dieser Frage direkt an die für Sie zuständige Institution, z. B. Agentur für Arbeit (Arbeitsamt), JobCenter, Berufsförderungsdienst, Rentenversicherung.

Gibt es eine Prüfung bei der Unterrichtung?

Nein, die Unterrichtung schließt ohne eine Prüfung ab.

Werden bei der Unterrichtung Tests geschrieben?

Ja. Die IHK muss sich davon überzeugen, dass die Teilnehmer mit den Unterrichtsinhalten vertraut sind. Das erfolgt in Form von schriftlichen und mündlichen Verständnisfragen.

Erfolgt die Unterrichtung nur in deutscher Sprache?

Ja. Die Unterrichtung erfolgt nur in deutscher Sprache. Sie müssen deshalb über die zum Verständnis der Unterrichtung unverzichtbaren deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Nach den Maßstäben des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachkompetenz ist mindestens das Kompetenzniveau B1 erforderlich.



Erhalte ich eine Bescheinigung nach erfolgter Unterrichtung?

Ja, wenn Sie ohne Fehlzeiten an der Unterrichtung teilgenommen haben, die Unterrichtung aufmerksam verfolgt und die Inhalte verstanden haben. Ist das Ergebnis negativ, darf die IHK die Bescheinigung nicht erteilen.

Was ist wenn ich Fehlzeiten habe?

Fehlzeiten müssen nachgeholt werden. Wenn Sie an einem Tag fehlen, müssen Sie diesen Tag bei der nächstmöglichen Unterrichtung nachholen. Das gilt auch bei nur kurzen Fehlzeiten. Beispiel: Die erste Stunde am Dienstag wurde versäumt. Diese ist ebenfalls nachzuholen.

Was wird unterrichtet?

- Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht und Datenschutzrecht;
- Bürgerliches Gesetzbuch;
- Straf- und Strafverfahrensrecht einschließlich Umgang mit Waffen;
- Unfallverhütungsvorschriften für Wach- und Sicherungsdienste;
- Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen sowie interkulturelle Kompetenz unter besonderer Beachtung von Diversität und gesellschaftlicher Vielfalt;
- Grundzüge der Sicherheitstechnik.

Wer ist zuständig und wo findet die Unterrichtung statt?

Zuständige Stelle zur Durchführung der Unterrichtung ist nur die IHK (§ 2 Bewachungsverordnung).

Ansprechpartner:

IHK Braunschweig

Jenny Ahrens

Brabandtstr. 11

38100 Braunschweig

Tel.: 0531 4715-267

E-Mail: jenny.ahrens@braunschweig.ihk.de